



## Einbürgerungen im Einwohnerrat

Der Einwohnerrat ist auf der Gemeindeebene für die Einbürgerungen abschliessend zuständig. Aus Datenschutzgründen werden die Personalien der Gesuchsteller nicht im Internet publiziert. Die Dossiers können jedoch in der Aktenaufgabe im Gemeindehaus eingesehen werden.

Anschliessend finden Sie wichtige Informationen zum Einbürgerungsverfahren.

Obersiggenthal, März 2014

## Bürgerrecht; Einbürgerungsverfahren

### A) Ausländer

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes über die **ordentlichen Einbürgerungen** (Einwohnerratsbeschluss) bildet die Regel.

#### 1. Aufenthaltsdauer

- 12 Jahre in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesuchseinreichung (Zeit zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr zählt doppelt)
- 5 Jahre im Kanton Aargau
- 3 Jahre ununterbrochen in Obersiggenthal (im Zeitpunkt der Gesuchstellung)

Wenn bei Ehepartnern oder eingetragenen Partnern einer der beiden die Voraussetzungen erfüllt, genügt für die andere Person ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, falls sie ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung in der Schweiz verbrachte und seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt.

Als Wohnsitz gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Der Wohnsitz gilt bei Ausreise ins Ausland als aufgegeben, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin bei der Einwohnerkontrolle abgemeldet hat oder während mehr als sechs Monaten in einem Jahr tatsächlich im Ausland war.

#### 2. Erfolgreiche Integration

Eingebürgert werden kann nur, wer

- a) mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;
- b) über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt;
- c) die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achtet;
- d) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- e) am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

### 3. Ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse im Speziellen

Die sprachlichen Kenntnisse sind für eine Einbürgerung ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, namentlich Alltagsgespräche in deutscher Sprache, ermöglichen. Die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse werden vor dem Einbürgerungsgespräch durch die Gemeinde mittels eines kantonal einheitlichen Verfahrens getestet (siehe online-Übungstest unter [www.einbuengerungstest-aargau.ch](http://www.einbuengerungstest-aargau.ch)). Die Testergebnisse dienen einer ersten Einschätzung des Kenntnisstandes. Die Gesamtbeurteilung der Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.

### 4. Verfahren

Einbürgerungswilligen wird empfohlen, sich über das Verfahren und die erforderlichen Dokumente bei der Gemeindeganzlei, Büro 110, Gemeindehaus, zu erkundigen. Das Einbürgerungsgesuch ist auf offiziellem Formular und den notwendigen Ausweisen und Bescheinigungen dem Gemeinderat 5415 Obersiggenthal einzureichen.

Einbürgerungsgesuche werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Die Einbürgerungskommission führt mit den gesuchstellenden Personen ein Einbürgerungsgespräch. Der Gemeinderat legt das Gesuch für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dem Einwohnerrat vor. Danach übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Kanton.

Der Kanton holt nach Prüfung des Gesuchs die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten an die Einbürgerungskommission des Grossen Rates weiter. Die Kommission entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selber entscheidet. Das Verfahren auf Kantonsebene dauert im Normalfall ca. 1 Jahr.

### 5. Abgaben und Gebühren

Die Kosten der ordentlichen Einbürgerung hängen von der Anzahl der gesuchstellenden Personen und deren Alter ab:

Bei der Gemeinde:	CHF 1'500.00	für eine Einzelperson
	CHF 750.00	für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr
Beim Kanton:	CHF 750.00	für eine Einzelperson
	CHF 375.00	für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr
Beim Bund:	CHF 150.00	für ein Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder
	CHF 100.00	für eine Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder
	CHF 50.00	pro minderjährige Einzelperson

Bei der Gemeinde und beim Kanton werden für ein einbezogenes Kind bis zum vollendetem 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Es steht den Gemeinden und den Kantonen frei, Kostenvorschüsse zu verlangen. Bei ausserordentlichem Aufwand können die Gebühren verdoppelt werden.

### 6. Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist u.a. möglich für den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit

einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

## **B) Schweizer**

### **1. Gemeindebürgerrecht**

Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das Bürgerrecht von Obersiggenthal erwerben wollen, müssen beim Gemeinderat ein Gesuch einreichen. Einbürgerungsformulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Bewerbenden müssen bei der Einreichung des Gesuches seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in Obersiggenthal wohnen. Sie dürfen mit der Einbürgerung nicht Bürger und Bürgerinnen von mehr als zwei Gemeinden werden.

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Wenn die Gesuchstellenden zehn Jahre ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnen, haben sie Anspruch auf unentgeltliche Bürgerrechtsaufnahme.

### **2. Ortsbürgerrecht**

Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch das Gesetz (§ 4 ObüG) oder durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben. Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der betreffenden Einwohnergemeinde voraus.

### **3. Ehrenbürgerrecht**

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch den Einwohnerrat (Gemeindebürgerrecht), bzw. Ortsbürger-Gemeindeversammlung (Ortsbürgerrecht) ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung steht ausschliesslich derjenigen Person zu, der es verliehen wird. Die Wohnsitzvoraussetzungen nach den kantonalen Bestimmungen müssen dabei nicht erfüllt sein.